

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede
vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Rhede betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Rhede beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anliegerinnen bzw. Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und
Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rhede mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin bzw. des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern auferlegt. Sind auf beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Anliegerinnen bzw. Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Gehwegmitte. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat,
- (2) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer für die im Straßenverzeichnis mit einem „A“ gekennzeichneten Straßen erstreckt sich auf die gesamte öffentliche Straße. Sind auf beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Anliegerinnen bzw. Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung auf Gehwegen ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern auferlegt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m, auf Gehwegen, die schmaler ausgebaut sind, bis zu deren Breite, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die

Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten des Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Straßenart (Abs. 4).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in einem gleichen Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient	2,03 €
b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient	1,85 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient	1,51 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient	1,07 €

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den unter Buchst. a) bis d) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verpflichtung, den Gehweg bis zur Straßenmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin bzw. kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, den gesamten Gehweg zu reinigen, nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verpflichtung, Unkraut und sonstige Verunreinigungen von dem Gehweg zu beseitigen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat, nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin bzw. kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich zu reinigen, nicht nachkommt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Gehwege nicht in einer Breite von 1,00 m oder auf Gehwegen, die schmaler ausgebaut sind, bis zu deren Breite, von Schnee freihält,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,

10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wenn auf beiden Straßenseiten ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
 17. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 18. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder,
 19. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Rhede vom 4. April 1989 i.d.F. der 35. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede vom 16.12.2021

Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe A

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen. Die Reinigungspflicht für die gesamte öffentliche Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Gruppe 1a

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (reiner Anliegerverkehr)

Gruppe 1b

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (Anliegerverkehr mit Haupterschließungsfunktion)

Gruppe 2

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

Gruppe 3

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Straßenbezeichnung	Gruppe
Aachener Straße	1b
Ackerstr.	1b
Ahornweg	1a
Akazienweg	1a
Albert-Einstein-Straße	1a
Alter Postweg	1a
Altrheder Kamp	1a
Am Alten Sportplatz	1a
Am Bach	1a
Am Bahnhof	1a
Am Böwing	1a
Am Fildeken	1a
Am Forsthaus	1a
Am Forsthaus (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 13-17,23-27,43-49)	A
Am Holzplatz	1a
Am Hüning	2
Am Hüning (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 16-20,26,30,34)	A
Am Prinzenbusch	1a
Am Schloßpark	1a
Am Wald	1a
Am Wall	1a
Amselweg	1a
An der Aa	1a
Arndtstr.	1a
Auf der Hohen Hardt	1a
Auf der Kirchwiese	2
Auf der Stöckte	1b
Augsburger Straße	1a
Bahnhofstr.	2
Barloer Straße	3
Bartokweg	1a
Beckmannstraße	1a
Beethovenstraße	1b
Benzstraße	1a
Berger Weide	1a
Bergstr.	1a
Berta-Landau-Straße	1a
Binnenpaß	1a
Birkenweg	1a
Blomenkamp	1a
Böcklerstr.	1a
Bogenstr.	1a
Boltzmannstraße	1a
Bonhoefferstr.	1b
Borger Stiege	1b
Borkener Landweg	1b
Brahmsstraße	1b
Bremer Straße	1a
Brentanostraße	1b
Brinkstr.	1a
Brucknerweg	1a
Brügger Esch	1a

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Bruktererstraße	1a
Buchenweg	1b
Büngerer Allee	2
Büngerer Weg (von Südstr. bis Heideweg)	1b
Büngerer Weg (von Südstr. bis Industriestr.)	2
Burgplatz	1a
Burloer Str. (Stichstr. zu den Haus-Nr. 48-56, 66-66b)	1a
Burloer Str. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 90-94,96-100,102-106)	A
Burloer Str.	2
Buschkamp	1a
Büssingstr.	1b
Butenpaß	2
Butenpaß (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 11-15, Stichstr. Flur 16. Parzelle 69-71)	1a
Butenpaß (Stichweg zu den Haus-Nrn. 18-28)	1a
Cäcilienstr.	1a
Carl-Herding-Weg	1a
Castellestr.	1a
Cheruskerstraße	1a
Clara-Schumann-Straße	1a
Claudiusweg	1a
Cranachstraße	1a
Dahlienweg	1a
Dännendiek	3
Deichstr.	2
Don-Bosco-Weg	1a
Dorbröker	1a
Dresdener Straße	1a
Drosselstr.	1a
Drosteallee	1b
Dürerstraße	1a
Edith-Stein-Straße	1b
Eichendorffstr.	1a
Eichenweg	1b
Elisabethstr.	1b
Erlenbruch	1a
Emil-Nolde-Straße	1a
Eschenweg	1a
Feldgarten	1a
Feldmark	1a
Feldstr.	1a
Finkengarten	1b
Finkestr.	1b
Flurstr.	1b
Fontanestr.	1a
Frankenstraße	1a
Friedland	1a
Friesenstraße	1a
Fürst-Salm-Str.	1b
Gallierstraße	1a
Gartenstr.	1b
Gertrudenstr.	1a
Geutingshof	1a
Gildekamp	1a
Ginsterbusch	1a

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Gluckweg	1a
Goethestr.	1a
Gotenstraße	1a
Grabenstr.	1a
Gronauer Straße	3
Grüner Weg	1a
Grüner Weg (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 27, 29, 31, 32, 34)	A
Gudulastr.	1a
Gutenbergstr.	1a
Händelstraße	1b
Haydnstraße	1b
Hamalandplatz	1a
Hardtstr. (Stichstr. Flur 5, Parz. 84)	A
Hardtstr. (von Neustr. bis Auf der Kirchwiese)	2
Hardtstr. (von Neustr. bis Südstr.)	3
Hasenkamp	1a
Hasenwinkel	1a
Hauptstraße	3
Hedwig-Dohm-Straße	1a
Heideweg	1b
Heilig-Geist-Str.	1b
Heinestr.	1b
Herderstr.	1a
Hermann-Schmeinck-Platz	1a
Hermann-Schmeinck-Str.	1a
Hochfeld	1a
Hohenzollernstraße	1a
Hohe Straße	2
Hoher Esch	1a
Hohes Land	1a
Hohes Rott	1b
Holtkamp	1a
Holunderweg	1a
Hölderlinstraße	1a
Höwwell	1a
Hubertusstr.	1a
Im Brock	1a
Im Esch	1a
Im Ortbruch	1a
Im Schlatt	1b
Im Schlatt (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 4-6b, 8-8c)	1a
Im Weiher	A
In der Grafschaft	1b
Industriestr. (von Krectinger Straße bis Lindenstraße)	1a
Industriestr. (von Lindenstraße bis Südstraße)	1b
Ingeborg-Bachmann-Straße	1a
Insel	A
Jägerstr.	1a
Jägerstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 1-13)	A
Jahnstr. (von Südstr. bis Bahnlinie, Stichstr. zu den Haus-Nrn. 9-9d)	1a
Jahnstr. (von Südstr. bis Heideweg)	3
Johann-Strauß-Straße	2
Kafkastr.	1a

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Kampstr.	1a
Karlstr.	1a
Karolingerstraße	1a
Kastanienweg	1a
Kästnerstr.	1a
Keplerstraße	1a
Kettelerstr.	1a
Kieler Straße	1a
Kirchplatz	1a
Kirchstr.	3
Klaaskamp	1a
Klaaskamp (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 11-25)	A
Kleiststr.	1a
Kocksgasse	1a
Kölner Straße	1b
Körnerstr.	1b
Kolbestr.	1a
Kolpingstr.	1a
Kollwitzstr.	1a
Koorplatz	1a
Koorweg	1a
Kopernikusstraße	1a
Krechtinger Str.	2
Krommerter Str.	2
Krommerter Weg	2
Krommerter Weg (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 51-61,58-66)	1a
Kuhlmanns Stamm	1a
Kurze Str.	1a
Landwehr	1a
Leharweg	1a
Leipziger Straße	1a
Leo-Statz-Weg	1a
Leostr.	1a
Leostr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 2a - 2c)	1a
Lerchenweg	1b
Lessingstr.	1a
Liebermannweg	1a
Lilly-Fischer-Straße	1a
Lindenstr.	2
Lise-Meitner-Straße	1b
Lisztweg	1a
Lönsweg	1b
Lutherstr.	1a
Mahlerweg	1a
Mainzer Straße	1a
Maria-Montessorie-Straße	1a
Marie-Curie-Straße	1a
Marienstr.	1a
Markt (von Haus-Nr. 1-10)	2
Markt (von Haus-Nr. 12-19)	3
Martenskamp	1b
Max-Planck-Str.	1a
Meisenweg	1a

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Mendelssohnweg	1a
Menzelweg	1a
Millöckerweg	1a
Mittelmannstr.	1b
Mörikestr.	1b
Mozartstraße	1b
Mühlenweg	1a
Münchener Straße	1a
Münsterstr.	3
Münsterstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 26-28b, 52a-52b)	1a
Muthesiusstraße	1a
Nachtigallenweg	1a
Nelkenweg	1a
Nelly-Sachs-Straße	1a
Nepomukstraße	1a
Neustr.	3
Niewerder Esch	1a
Nordstr.	3
Nürnberger Straße	1a
Offenbachweg	1a
Orffstraße	1a
Oststr.	2
Otto-Hahn-Str.	1b
Paßkamp	1b
Pastor-Lehmbrock-Weg	A
Pater-Barkholt-Weg	1a
Pater-Lacks-Weg	1a
Pater-Versen-Straße	1a
Pater-Walgenbach-Weg	1a
Paul-Klee-Weg	1a
Peterskamp	1a
Pfälzerstraße	1a
Pfeilstr.	1a
Platanenweg	1a
Pleitingesch	1a
Poll	1a
Rathausplatz	1a
Rembrandtstraße	1a
Rilkestraße	1a
Rheder Str.	2
Robert-Bosch-Str.	1a
Römerstraße	1b
Rosenweg	1a
Rubensweg	1a
Rudolf-Diesel-Str.	2
Schubertweg	1a
Schumannweg	1a
Schwabenstraße	1a
Sachsenstraße	1a
Salierstraße	1a
Sandweg	1a
Schillerstr.	1b
Schloßstr.	2

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Schmöldersstr.	1a
Schützenstr.	2
Schulweg	1a
Schwester-Theophania-Weg	1a
Sonnenallee	1b
Sophie-Scholl-Straße	1a
Spolerstr.	1b
Stadthöfe	2
Starenweg	1b
Steenekamp	1a
Stefanstraße	1a
Stoppacker	1a
Südesch	1a
Südstr.	3
Telemannweg	1a
Tempel	1a
Terwegenkamp	1b
Theodor-Storm-Weg	1a
Theresienstr.	1b
Thomas-Mann-Weg	1a
Tünter Heide	1a
Tulpenweg	1a
Ubierstraße	1a
Uferstr.	1a
Uhlandstr.	1a
Ulmenweg	1a
Unnebrinkweg	1a
Urnenfeld	1a
Vardingholter Str.	3
Vardingholter Str. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 24-34)	1b
Verdistraße	1a
Vinzenzstr.	1a
Vivaldiweg	1a
Von-Coevorden-Str.	1a
Von-Droste-Hülshoff-Platz	1a
Von-Galen-Str.	1a
Von-Rethe-Weg	1a
Von-Rhemen-Str.	1a
Von-Wartensleben-Weg	1a
Voßkamp	1a
Wagenfeldstr.	1a
Wagnerstraße	1a
Weberstr.	1b
Weberstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 8-14, 34-40, 50-58)	A
Wehrstr. (von Bahnhofstr. bis Oststr.)	2
Wehrstr. (von Oststr. bis Südesch)	1a
Weidenstr.	1a
Weimarer Straße	1a
Weserstraße	1a
Wibbeltstr.	2
Wiegenkamp	2
Wiegenkamp (von Dännendiek bis Hauptzug der Straße)	1a
Wilhelm-Busch-Weg	1a
Wilhelmstr.	1a

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Winkelhauser Esch	1a
Wiesengrund	1b
Wissingkamp	1b
Wolbrinkstr.	1a
Zeisiggasse	1a
Zellerweg	1a
Zilleweg	1a
Zum Kottland	1b
Zur Rampe	1a
Zur Rennbahn	1a